Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach.

Rummer 14.

Beimar.

26. Juni 1896.

21

Inhalt: Ministerial - Befanntmachung, betr. Rachtrag jur Aussührungs - Berordnung vom 20. Februar 1881 gum Geset über Errichtung einer Landes-Areditfasse nebst Rachträgen, Seite 99. - Ministerial-Befanntmachung vom 19. Juni 1896, betreffend die unterschriftliche Bollziehung ber Beschlusse und sonfligen Ausfertigungen der Landes - Aredittaffe im Großberzogthum Sachsen - Weimar - Gisenach, Seite 100. — Ministerial - Befanntmachung, betr. Bildung eines Standesamts für die Gemeindebegirfe Leutenthal und Rohrbach, Geite 101. -Ministerial=Betanntmachung, betr. Abanderung des § 6 der Borschriften fiber die Abgabe ftart wirtender Arzueimittel 2c., Seite 101. - Ministerial = Befanntmachung, betr. Die Ernennung des Großherzoglichen Regierungsrathe Otto Schmid jum juriftischen Beirath und Stellvertreter des Kommiffare der Großherzog. lichen Laudarmen-Kommission, Seite 102. — Ministerial Befauntmachung, betr. den Gintritt der Libecker Feuerversicherungs-Gesellschaft in Liquidation und lebernahme der noch laufenden Berficherungen durch die Commercial Union Assecurance Company Limited, Seite 102. - Ministerial Befauntmachung, betr. Bechiel in der Sauptagentur der Lebens., Benfions. und Leibrenten Berficherungs. Gefellichaft Iduna gu Balle a/S., Seite 103. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in ber hanptagentur ber Lebens-Berficherungsbant Kosmos in Zeift, Holland, Seite 103. - Ministerial-Befanntmochung, betr. Bechfel in der Hauptagentur des Lubeder Fener-Berficherungs-Bereins von 1826 in Lubed, Seite 103. — Ministerial-Befanntmachung, betr. Wechsel in ber Hauptagentur ber Berficherungs. Aftien. Gefellichaft Securitas in Berlin, Geite 104. - Inhalts - Berzeichniß aus bem Reichs . Gefetblatt und bem Central Blatt ffir bas Deutsche Reich, Seite 104.

Ministerial : Bekanntmachungen.

[59] 1. Mit Höchster Genehmigung verordnet das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium hierdurch in Abanderung des 2. Absates in § 3 der zum Gesetze über Errichtung einer Landes-Kredittasse im Großherzogthum Sachsen vom 17. November 1869 und zu dessen Nachträgen erlassenen "Revidirten Aussührungs-Berordnung" vom 20. Februar 1881 (Seite 23 des Regierungs-Blattes), wie folgt:

Mit den Schuldscheinen werden auf jeden Inhaber lautende Zinsleisten mit halbjährigen Zinsscheinen nach den ebenfalls beigedruckten Mustern hinausgegeben.

Weimar, den 16. Juni 1896.

1896

Großherzoglich Sächsisches Staats Ministerium. v. Groß.